

Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Torstraße 10
71364 Winnenden

Beteiligung an der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Fristablauf für die Stellungnahme: 02.08.2024 verlängert bis 09.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wieler,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt
Gesundheitsamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
Straßenbauamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

1. Schutzgebiete

Das Planvorhaben liegt innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Weitere Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder ein Wildtierkorridor sind nicht betroffen.

2. Artenschutz

Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten im Planungsraum sind der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Aufgrund der Habitatstrukturen ist es möglich, dass die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien oder Käfer betroffen sind. Auswirkungen der Planung auf Natur, Land-

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
326
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2024/1225

08.08.2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen
18.06.2024/60-Wie

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



schaft und Umwelt sind durch einen Umweltbericht im weiteren Planungsverlauf darzustellen, die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in einem separaten Fachgutachten.

Eine Übersichtsbegehung durch einen Tierökologen ist zur Festlegung der faunistischen Untersuchungstiefe erforderlich. Es wird empfohlen, das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) als Grundlage für Beurteilung des Habitatpotenzials zu verwenden. Werden entsprechende Arten nachgewiesen, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die im Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren) abgearbeitet werden.

Weitere Hinweise zur artenschutzrechtlichen Abarbeitung entnehmen Sie bitte unserer Arbeitshilfe „3-Stufen Modell“.

Sachbearbeiter: Herr Hiller
Telefonnummer: 07151 501 - 2147

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken. Es sind keine hochwertigen Böden betroffen.

Altlasten und Schadensfälle

Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen für die Anpassung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Für den geplanten Jurten-Kindergarten sind im weiteren Verlauf Entwässerungspläne vorzulegen.

Sachbearbeiterin: Frau Kötzer
Telefonnummer: 07151 501 - 2149

Gewässerbewirtschaftung

Vom Vorhaben sind keine Gewässer betroffen. Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Landwirtschaftsamt

Die Gemeinde Schwaikheim plant im Außenbereich des Gemeindegebietes einen Naturkindergarten. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die Errichtung eines Naturkindergartens zu realisieren ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die Aufstellung der 17. FNP-Änderung sicherzustellen.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich laut Flurbilanz 2022 um landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nut-

zung vorzubehalten sind, weshalb hier aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken bestehen. Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Grünlandflächen, im Osten an den landwirtschaftlichen Weg und an das Gartenhausgebiet „Bühlholz“, im Süden an die Abfahrt der Kreisstraße (K1850) zur Dammstraße und im Westen an die Kreisstraße (K1850).

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt, der im weiteren Verfahren ergänzt wird. Im Bebauungsplanverfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen.

Aufgrund der Wahl des Standorts in einem kleinparzelligen Gartenhausgebiet in Ortsnähe und der derzeitigen Nutzung der Flächen als Streuobstwiese werden mit der Änderung des FNP nicht die Interessen von landwirtschaftlichen Betrieben beeinträchtigt.

Die Bedenken des Landwirtschaftsamtes bezüglich der 17. Änderung des FNP werden zurückgestellt.

3. Gesundheitsamt

Es bestehen keine Bedenken.

4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Es bestehen keine Bedenken.

5. Straßenbauamt

Der Kindergarten befände sich an der K 1850, welche von der B14 kommend abschüssig in Richtung Ortsmitte in einer leichten Linkskurve mit Tempo 70 verläuft. Folglich kann aus Verkehrssicherheitsgründen keine weitere Zu- und Abfahrt von der K 1850 zugelassen werden. Vielmehr wäre die verkehrliche Erschließung von Osten her. Zu- und Abfahrt wäre daher nur über die Dammstraße möglich:

